

Statuten

V erband P rivater S onderschulträger des Kantons St. Gallen

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Name Unter dem Namen „Verband der Privaten Sonderschulträger des Kantons St. Gallen“ (VPS) (nachstehend Verband) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2

Sitz Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

Artikel 3

Zweck Der Verband hat zum Zweck, die Interessen der Privaten Sonderschulträger im Kanton St. Gallen zu wahren und sie in ihren Aufgaben zu unterstützen.

Artikel 4

Aufgaben Die Aufgaben werden wie folgt umschrieben:

1. Vertretung der Interessen der Trägerschaften gegenüber dem Bildungsdepartement
2. Stellungnahme zu Fragen der Schulpolitik, der Schule und Erziehung im Bereich der Heilpädagogik und der Volksschule;
3. Orientierung der Mitglieder über Belange des Sonderschulwesens im Kanton St. Gallen;
4. Zusammenarbeit mit dem kantonalen Bildungsdepartement und seinen Ämtern;
5. Zusammenarbeit mit dem Verband St. Galler Volksschulträger (SGV) sowie den schulpsychologischen Diensten;
6. Einsatz für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich;

7. Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind die vom Bildungsdepartement anerkannten Trägerschaften der Privaten Sonderschulen und Sonderschulheime des Kantons St. Gallen sowie weitere anerkannte Dienste und Institutionen mit einem behinderungsspezifischen Auftrag.

Eine Trägerschaft hat 2 Stimmrechte. Die 2 Delegierten der Trägerschaft vertreten die Mitgliedschaftsrechte an der Mitgliederversammlung.

Artikel 6

a) Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch die Trägerschaft.

b) Austritt

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung schon bezahlter Beiträge oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

III. Organisation

Artikel 7

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung der Mitglieder;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

Artikel 8

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

a) Einberufung

Anträge müssen dem Präsidenten/der Präsidentin zuhanden des Vorstandes mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Artikel 9

b) Aufgaben

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist oberstes Verbandsorgan und hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung der Mitglieder, des jährlichen Präsidialberichts und Entlastung des Vorstandes, der Verbandsrechnung und des Budgets, Festlegung des Jahresbeitrages;
2. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und zweier Revisorinnen/Revisoren;
3. Statutenänderungen;
4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Artikel 10

Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ein Mitglied nimmt Einsitz im Vorstand des Verbandes St. Galler Volksschulträger (SGV).

Artikel 12

a) Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er führt die Geschäfte des Verbandes nach den Befugnissen, die ihm das ZGB und diese Statuten einräumen.
2. Er konstituiert sich selbst.
3. Er führt die Mitgliederliste.
4. Er kann Fachkommissionen einsetzen.
5. Er kann ein Sekretariat bezeichnen und er erlässt ein Pflichtenheft dafür.

b) *Zusammensetzung* Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll auf die einzelnen Funktionen in den Trägerschaften Rücksicht genommen werden.

c) *Beschlüsse* Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

d) *Unterschrift* Der Präsident oder die Präsidentin und ein von ihm oder ihr bezeichnetes Vorstandsmitglied vertreten den Verband nach aussen und führen zusammen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Artikel 13

Revisoren Die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen prüfen am Ende des Kalenderjahres die Rechnung und den Vermögensstand und stellen der Hauptversammlung der Mitglieder schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Revisoren wählbar.

Artikel 14

Amtsdauer Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren fällt mit derjenigen der Schulbehörden der Volksschule zusammen. Sie beträgt gegenwärtig 4 Jahre.

Artikel 15

Wahlen und Abstimmungen Stimmrecht und Wahlrecht haben die von den Mitgliedern nach Art. 5 Abs. 2 bezeichneten Vertreterinnen und Vertretern. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Statutenänderungen bedürfen der absoluten Mehrheit aller Anwesenden. Bei allen übrigen Abstimmungen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin Stichentscheid.

Artikel 16

Orientierung/Information Der Vorstand orientiert die Mitglieder über seine Arbeit. Er kann auch Vernehmlassungen und Umfragen durchführen.

IV. Finanzen

Artikel 17

Einnahmen Zur Deckung der laufenden Ausgaben bezieht der Verband von den Trägerschaften einen Jahresbeitrag.

Artikel 18

Ausgaben Mitglieder des Vorstandes, das Sekretariat und die Fachkommissionen haben Anspruch auf eine angemessene, ihrer Funktion entsprechende Entschädigung.

Artikel 19

Haftung Für die Verpflichtungen des Verbands haftet allein das Verbandsvermögen. Jede persönliche Beitragspflicht mit Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 20

ZGB Für die verbandsrechtlichen Fragen, die in diesen Statuten nicht festgelegt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Artikel 21

Auflösung Zur Auflösung des „Verbandes der Privaten Sonderschulträger des Kantons St. Gallen“ (VPS) ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Hauptversammlung und übergibt dieses einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckerfüllung.

Artikel 22

Inkraftsetzung Diese Statuten treten mit der Hauptversammlung vom 2. Mai 2014 in Kraft.

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Marcel Koch

Susan Christen Meier